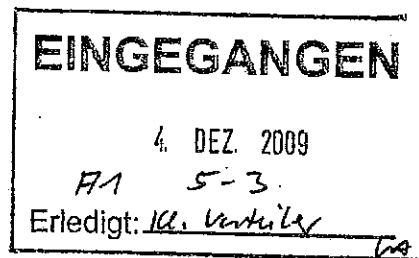


## Änderungsantrag

der Fraktion der SPD  
der Fraktion DIE LINKE  
der Fraktion GRÜNE/B 90



zum Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE/B 90  
Elftes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes (Drucksache 5/13)

1. Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

### „Artikel 1

Das Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Oktober 2007 (GVBl. I S. 146), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 355) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 32 wird folgender § 33 eingefügt:

### „§ 33

#### Überprüfung von Abgeordneten

(1) <sup>1</sup>Die Abgeordneten des Landtags Brandenburg werden auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR im Sinne des Stasi-Unterlagen-Gesetzes überprüft. <sup>2</sup>Die Überprüfung erstreckt sich auch auf Personen, die gegenüber Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes hinsichtlich deren Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst rechtlich oder faktisch weisungsbefugt waren, und auf inoffizielle Mitarbeiter des Arbeitsgebietes 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei. <sup>3</sup>Abgeordnete, die erst nach dem 12. Januar 1990 das 18. Lebensjahr vollendeten, werden nicht überprüft. <sup>4</sup>Scheidet ein Abgeordneter vor Abschluss des Prüfungsverfahrens aus dem Landtag aus, ist das Verfahren einzustellen. <sup>5</sup>Die hierzu im Prüfungsverfahren angefallenen Unterlagen sind umgehend zu vernichten.

(2) <sup>1</sup>Der Präsident des Landtages ersucht den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Bundesbeauftragter) um die Übermittlung von Unterlagen zum Zweck der Überprüfung. <sup>2</sup>Die Abgeordneten teilen dem Präsidenten des Landtages zu diesem Zweck allè Vor- und Familiennamen (Geburtsnamen und Namen aus früheren Ehen), ihre Personenkennzahl nach dem Recht der DDR und die Wohnanschriften (Haupt- und Nebenwohnungen) der letzten zehn Jahre vor dem 3. Oktober 1990 mit. <sup>3</sup>Enthält die Antwort des Bundesbeauftragten Anhaltspunkte, die auf eine Tätigkeit oder Verantwortung nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 hinweisen, übermittelt der Präsident dem Abgeordneten alle Unterlagen. <sup>4</sup>Der Abgeordnete hat die Möglichkeit Stellung zu nehmen.

(3) <sup>1</sup>Beim Landtag wird eine Kommission eingerichtet, die aus vier Mitgliedern besteht, die weder dem Landtag noch der Landesregierung angehören und auf Vorschlag des Präsidenten vom Landtag gewählt werden.

(4) <sup>1</sup>Der Präsident übermittelt alle Unterlagen und die Stellungnahme des Abgeordneten an die Kommission. <sup>2</sup>Auf Verlangen des Abgeordneten ist von dem Verfahren nach Satz 1 abzusehen und die Mitteilung der Bundesbeauftragten sowie die Stellungnahme als Drucksache zu veröffentlichen.

(5) <sup>1</sup>Die Kommission trifft in Auswertung der Mitteilungen des Bundesbeauftragten und sonstiger ihr zugeleiteter oder von ihr beigezogener Unterlagen und Informationen Feststellungen, ob eine Tätigkeit oder Verantwortung nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 als erwiesen anzusehen ist. <sup>2</sup>Entscheidungen bedürfen einer Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. <sup>3</sup>Vor Abschluss der Feststellungen sind die Tatsachen dem betroffenen Abgeordneten zu eröffnen und mit ihm zu erörtern. <sup>4</sup>Der Abgeordnete kann Akteneinsicht verlangen und sich einer Vertrauensperson bedienen. <sup>5</sup>Die Feststellungen der Kommission werden unter Angabe der wesentlichen Gründe vom Vorsitzenden ausgefertigt und als Drucksache veröffentlicht. <sup>6</sup>In die Drucksache ist auf Verlangen eine Erklärung des betroffenen Abgeordneten aufzunehmen.

(6) Bei Übermittlungen nach Absatz 2 Satz 3, Akteneinsicht nach Absatz 5 Satz 4 und Veröffentlichungen nach Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 5 sind berechnigte Interessen Betroffener und Dritter im Sinne des § 6 Absatz 3 und 7 Stasi-Unterlagen-Gesetz zu berücksichtigen.

(7) Die angefallenen Unterlagen sind mit Ablauf der Wahlperiode dem Brandenburgischen Landeshauptarchiv zur Übernahme anzubieten.“

2. Der bisherige § 33 wird zu § 34.“

2. Nach Artikel 2 Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Es tritt mit Ablauf der fünften Wahlperiode außer Kraft.“

**Begründung:**

**A. Allgemeines**

Der Landtag hat in seiner ersten Sitzung die „Versöhnung in Verantwortung vor der Geschichte“ als Handlungsauftrag für sich selbst formuliert (Beschluss 5/17-B). Demgemäß soll die Überprüfung der Abgeordneten des 5. Brandenburger Landtages auf eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR auf der Grundlage der in diesem Beschluss festgehaltenen Kriterien erfolgen:

„Vergangenheit darf die Zukunft nicht dominieren- Geschichte darf nicht verdrängt oder vertuscht werden. Jeder Einzelne sollte sich selbstkritisch die Frage stellen, welche Verantwortung er selbst bis 1989 getragen hat, unabhängig davon, ob er in der SED, in einer der Blockparteien oder anderswo tätig war. Der offene und kritische Umgang mit früheren Fehlern ist ebenso notwendig wie die Übernahme von Verantwortung für verursachtes Unrecht in Missachtung von Freiheit und Demokratie. Der Respekt muss den Opfern gelten, das Andenken an erlittene Repressalien muss bewahrt werden.“

Die Lehren der Geschichte müssen im gesellschaftlichen wie individuellen Leben wach gehalten werden. Das Verhalten vor 1989 soll in Brandenburg auch weiterhin „mit menschlichem Maß“ betrachtet und zugleich im Lichte der letzten 20 Jahre bewertet werden.“

B. zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Nummer 1 Ziffer 1 (§ 33)

Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 lehnen sich an die Regelung in § 44 c Abgeordnetengesetz des Bundes sowie die Regelung in Sachsen-Anhalt an. Hauptamtliche und inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst umfasst danach die Tätigkeit, die die in § 6 Absatz 4 und Absatz 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes bezeichneten Personen geleistet haben. Satz 2 hat insofern lediglich klarstellenden Charakter.

Absatz 1 Satz 3 regelt eine Begrenzung der Überprüfung, die an das Alter der Abgeordneten anknüpft. Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst, die von Kindern ausgeführt wurden, dürfen nach § 20 Absatz 1 Ziff. 6 und § 21 Absatz 1 Ziff. 6 Stasi-Unterlagen-Gesetz nicht mehr überprüft werden. Der 12. Januar 1990 gilt als Tag der endgültigen Auflösung des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR. Daher sind Mitteilungen der Bundesbeauftragten zu Personen, die nach dem 12. Januar 1972 geboren wurden, nicht zulässig.

Absatz 1 Satz 4 gilt nur, wenn das Überprüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Für abgeschlossene Überprüfungsverfahren gilt Absatz 7.

Absatz 2 regelt die Einleitung des Verfahrens durch den Landtagspräsidenten. Liegen keine Anhaltspunkte für eine Tätigkeit oder Verantwortung für die Staatssicherheit vor, beendet der Präsident das Überprüfungsverfahren. Der Landtagspräsident hat im Rahmen seiner allgemeinen Informationsrechte die Möglichkeit den Landtag in summarischer Zusammenfassung über das Gesamtergebnis der ersten Stufe des Überprüfungsverfahrens zu informieren.

Soweit Anhaltspunkte für eine Tätigkeit oder Verantwortung für die Staatssicherheit bestehen, wird das Überprüfungsverfahren durch den Präsidenten in eine Kommission überführt, Absatz 4 Satz 1. Zuvor hat der Abgeordnete nach Absatz 2 Satz 4 Gelegenheit, die Unterlagen zu sichten und Stellung zu nehmen.

Für den Umgang mit den Informationen innerhalb der Landtagsverwaltung sind erhöhte Anforderungen an den Geheimschutz zu beachten. Es handelt sich um personenbezogene Daten, durch deren Verwendung in die Grundrechte anderer Menschen eingegriffen wird, und die daher besonders schutzbedürftig sind. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, ist der Umgang mit den Akten (Brieföffnung, Bearbeitungs-, Einsichtsrechte etc.) und die besonderen Geheimhaltungspflichten in einer gesonderten Anlage der Geschäftsordnung des Landtages zu regeln.

Zu Absatz 3: Sofern das Überprüfungsverfahren nicht bereits durch den Landtagspräsidenten nach Absatz 2 bzw. Absatz 4 abgeschlossen wird, führt eine Kommission das Überprüfungsverfahren nach Absatz 5 fort. Über die Zusammensetzung der Kommission soll in Abstimmungen mit den Fraktionen Konsens erreicht werden. Die Mitglieder der Kommission werden mit einfacher Mehrheit vom Landtag gewählt. Die Mitglieder der Kommission sollten zuvor auf eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst überprüft worden sein. Mit dem Hinweis darauf, dass die Kommission *beim Landtag* eingerichtet wird, ist

klargestellt, dass Verfahrensgrundsätze und Verschwiegenheitspflichten des Landtages für die Kommission gelten.

Absatz 4 Satz 1 bestimmt den Regelfall des Überprüfungsverfahrens. Bei Anhaltspunkten für eine Tätigkeit oder Verantwortung nach Abs. 1 Satz 1 oder 2 wird das Überprüfungsverfahren automatisch in die Kommission überführt und vertieft.

Absatz 4 Satz 2 regelt die Möglichkeit, das Überprüfungsverfahren durch eine Veröffentlichung als Drucksache zu beenden. Mit einer Veröffentlichung der Mitteilung der Bundesbeauftragten ist das Ziel der Transparenz erreicht, so dass von einer weiteren Überprüfung durch eine Kommission abzusehen ist. Der Präsident hat die Pflicht, die Voraussetzungen für eine Veröffentlichung als Drucksache festzustellen und die Rechte der Betroffenen und Dritten bei der Veröffentlichung zu schützen.

Absatz 5 regelt das Überprüfungsverfahren in der Kommission. Die Nichtöffentlichkeit sowie die Verschwiegenheitspflichten sind in der Geschäftsordnung des Landtages zu regeln. Sofern die Kommission es für erforderlich hält, kann sie ihr Verfahren regeln. Legt die Kommission für die Abwicklung der Überprüfungsverfahren eigene Regeln und Kriterien fest, handelt es sich um Verfahrensgrundsätze im Rahmen der vorrangigen Regelungen des § 33 AbgG.

Zu Absatz 6: Die Persönlichkeitsrechte Betroffener oder Dritter sind durch geeignete Maßnahmen, so z. B. Anonymisierung, Pseudonymisierung oder Schwärzung von Passagen, zu schützen. Dies gilt sowohl bei der Veröffentlichung der Informationen, als auch bereits bei der Übermittlung der Unterlagen an den Abgeordneten nach Absatz 2 Satz 3 und der Akteneinsicht nach Absatz 5 Satz 4. Der Landtagspräsident hat bei der Verwendung der Unterlagen § 16 Absatz 4 Satz 2 Stasi-Unterlagen-Gesetz zu beachten. Das Recht des Abgeordneten auf Akteneinsicht hat bei überwiegenden berechtigten Interessen Betroffener oder Dritter an der Geheimhaltung zurückzustehen.

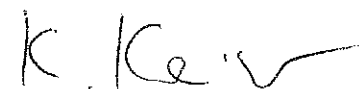
Absatz 7 regelt den Umgang mit den Unterlagen nach dem Ende der Wahlperiode. Wegen des historischen Interesses sollen nach §§ 20 Absatz 3 Satz 2, 21 Absatz 3 Satz 2 Stasi-Unterlagen-Gesetz alle im Rahmen der Überprüfung angefallenen Unterlagen dem Landeshauptarchiv zwecks Übernahme angeboten werden.

2. In Artikel 2 wird Satz 2 ergänzt. Unabhängig vom gegenwärtigen Ende der Verwendungsfrist am 31.12.2011 nach §§ 20, 21 Stasi-Unterlagen-Gesetz soll das Gesetz mit Ablauf der fünften Wahlperiode außer Kraft treten.

Potsdam, 4. Dezember 2009



Dr. Dietmar Woidke  
für die Fraktion der SPD



Kerstin Kaiser  
für die Fraktion DIE LINKE



Axel Vogel  
für die Fraktion GRÜNE/B 90